

## Stellungnahme SVVK-ASIR zu Streumunition

### Position SVVK-ASIR

Unternehmen, die aktiv in der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und dem Vertrieb von Streumunition tätig sind, werden zum Ausschluss empfohlen.

### Normative Basis

Die normative Basis des SVVK-ASIR beruht auf den in der Schweiz demokratisch legitimierten Grundlagen, namentlich:

1. der Bundesverfassung als Grundstein der in der Schweiz akzeptierten Normen und Werte;
2. den von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen, welche durch den UN Global Compact abgebildet werden;
3. den Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung internationaler Konventionen und Sanktionen in der Schweiz.

Indem sich diese normative Basis auf Gesetze und Verordnungen sowie internationale Konventionen stützt, ist eine grösstmögliche Objektivität gewährleistet. Insbesondere soll die Anwendung eigener, politisch motivierter oder moralisch begründeter Kriterien vermieden werden.

### Juristische Basis

#### Schweizer Gesetze und Verordnungen

SR <sup>1</sup> Nummer	Name	In Kraft seit
0.515.93	Übereinkommen über Streumunition	1.1.2013
514.51	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial	1.4.1998

#### Internationale Konventionen

Ort	Name	Ratifiziert durch Anzahl Staaten	International rechtsgültig
Dublin/ Oslo	Convention on Cluster Munitions	100 (Stand 17.2.2017) <sup>2</sup> , inklusive der Schweiz	1.8.2010

### Kommentar

Die unterzeichnenden Staaten beabsichtigen mit der Konvention von Dublin, «ein für alle Mal das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Streumunition im Zeitpunkt ihres Einsatzes verursacht wird, wenn sie nicht wie vorgesehen funktioniert oder wenn sie aufgegeben wird». Damit soll die Produktion und der Einsatz von Waffen verhindert werden, unter denen die Zivilbevölkerung auch lange nach Beendigung eines Konfliktes stark leidet. Gemäss Artikel 1 des Übereinkommens ist den Staaten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Handel mit Streumunition untersagt. Artikel 8a des Kriegsmaterialgesetzes verbietet explizit, «Streumunition zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu

<sup>1</sup> Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)

<sup>2</sup> Staaten welche die Konvention nicht ratifiziert haben sind u.a. USA, Finnland, Russland, China, Indien, Südkorea, Israel, Rumänien.

erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet zudem die direkte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial. Da es sich hier um eine Verletzung der internationalen Abkommen handelt, welche von einer grossen Anzahl Staaten (inklusive der Schweiz) ratifiziert wurde, empfiehlt der SVVK-ASIR seinen Mitgliedern nicht in diese Unternehmen zu investieren.